

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie
und Landwirtschaft (L/S)**

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L/S)
am 23.02.2017**

Nutzung der Stephanibrücke für Traktoren

Sachdarstellung:

Der Abgeordnete Frank Imhoff der Fraktion CDU hat zum o.g. Thema um die Beantwortung der nachfolgenden Frage gebeten:

„Welche fachlichen Gründe (Lärmschutz, verkehrs- oder umweltpolitische, straßenverkehrsrechtliche, etc.) sprechen gegen eine Nutzung der Brücke für Traktoren?“

Die Stephanibrücke ist Bestandteil des Bundesfernstraßennetzes (B 6) und hat eine maßgebliche Verbindungsfunktion. Sie stellt eine wichtige Verbindung der BAB A 28/ B 75 zur Bremer City, zu den Häfen sowie zu den Siedlungsschwerpunkten im Bremer Süden dar. Die Stephanibrücke wird täglich im Durchschnitt von rund 100.000 Fahrzeugen befahren. Aus diesem Grund ist die Stephanibrücke als Kraftfahrstraße ausgewiesen. Mit dieser Regelung ist eine Nutzung der Brücke für Traktoren zulässig, sofern die Voraussetzungen nach der geltenden StVO (§ 18) erfüllt sind.

Die Ausweisung als Kraftfahrstraße im Sinne des § 18 StVO beinhaltet, dass diese nur von Kraftfahrzeugen benutzt werden darf, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt. Dies gilt auch für mitgeführte Anhänger. Weiterhin legt § 18 StVO eine Höhenbeschränkung auf 4 m und eine Beschränkung in der Breite auf 2,55 m fest. Auf Kraftfahrstraßen ist das Halten – auch auf dem Seitenstreifen – verboten. Weiterhin ist das Wenden und Rückwärtsfahren verboten. Zu Fuß Gehende dürfen die Kraftfahrstraße nicht betreten und nur an Kreuzungen, Einmündungen oder sonstigen dafür vorgesehenen Stellen überschreiten.

Sofern ein Traktor die Voraussetzungen des § 18 StVO erfüllt, insbesondere durch die Bauart bestimmt eine Höchstgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h fahren kann, darf er die Stephanibrücke daher befahren.

Eine Freigabe für andere landwirtschaftliche Verkehre führt zu einer erhöhten Unfallgefahr wegen hoher Geschwindigkeitsdifferenzen bei Zulassung von langsamerem Verkehr. Viele landwirtschaftliche Fahrzeuge fahren im unteren Geschwindigkeitsbereich, also deutlich unter 40 km/h oder sogar 20 km/h. Die AutofahrerInnen auf einer Bundesstraße, die autobahnähnlich ausgebaut ist, rechnen nicht mit solchen Situationen, die zu Auffahrunfällen führen können. Zusätzlich entsteht durch langsam fahrende, vor allem landwirtschaftliche Fahrzeuge ein erhöhter Überholdruck. Daher würde die Zulassung von landwirtschaftlichen Verkehren zu einer erhöhten Gefahr für die Sicherheit des Verkehrs führen.

Eine Aufhebung als Kraffahrtstraße hätte zur Folge, dass dort sämtliche Fahrzeuge fahren dürften, so beispielsweise auch Radfahrende und Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit deutlich unter 60 km/h. Auch zu Fuß Gehende dürften die Straße betreten, ohne dass die Örtlichkeit hierfür geeignet wäre (z.B. fehlende Gehwege). Um diesen, in dieser Bandbreite nicht gewünschten Auswirkungen entgegenzuwirken, könnte zwar mit erheblichem Aufwand eine Beschilderung angeordnet werden (z.B. Verbot für zu Fuß Gehende, Rad Fahrende und Haltverbote). Die Aufhebung der Kraffahrtstraße hätte aber darüber hinaus weitreichende Folgen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dieser wichtigen Hauptverkehrsachse.

Lärm- und Umweltgesichtspunkte sind für die Fragestellung der Nutzung der Stephanibrücke für Traktoren von nachrangiger Relevanz. Die Art der Fahrzeuge wie Lkw, Traktoren und Personenkraftwagen sowie Krafträder hat nur dann Einfluss auf den Lärm, soweit bestimmte Fahrzeugtypen einen maßgeblichen Anteil erreichen. Ein solcher maßgeblicher Anteil ist bei Traktoren nicht zu erwarten, zumal diese nicht lauter als viele Lkw sind. Insofern gibt es keine Gründe aus Sicht des Lärmschutzes, die Durchfahrt von Traktoren auf der Stephanibrücke zu verbieten. Für andere umweltpolitische Gründe – etwa die Luftreinhaltung – gilt dies sinngemäß.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die bestehende Regelung für die Stephanibrücke mit Ausweisung als Kraffahrtstraße eine Nutzung für Traktoren zulässt, sofern diese die Kriterien der StVO bezüglich Geschwindigkeit und Abmessungen erfüllen. Darüber hinaus ist diese Regelung unter Berücksichtigung der verkehrlichen Bedeutung der B 6 und insbesondere der Aspekte der Verkehrssicherheit aus fachlicher Sicht als sachgerecht und rechtmäßig korrekt anzusehen.

Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.